

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Bärbel Höhn, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1259 –**

### **Haltung von Walen und Delfinen in der Europäischen Union und in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Kleinen Anfrage zum „Import von Walen und Delfinen zu kommerziellen Zwecken in die Europäische Union und nach Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 16/1210) hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung im Jahr 2006 unter anderem nach Daten zu Importen von Walen und Delfinen nach Deutschland und in die Europäische Union, zur Haltung von Walen und Delfinen in Deutschland und in der Europäischen Union sowie nach Rechtsvorschriften zur Haltung von Walen und Delfinen gefragt. Da sich die Angaben zu den in Gefangenschaft gehaltenen Tieren seither geändert haben und da anlässlich des jüngst veröffentlichten, Oscar-prämierten Films „Die Bucht“ ein großes öffentliches Interesse an aktuellen Bestands- und Herkunftsangaben der in Deutschland gehaltenen Delfine besteht, fragen wir die Bundesregierung:

- I. Import von Walen und Delfinen nach Deutschland und in die Europäische Union
  1. a) Für welche Cetacea-Arten (Benennung) und für wie viele Individuen, zugeordnet zu den Cetacea-Arten, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit einschließlich 2004 Ausnahmegenehmigungen (EU-Verordnung Nr. 338/97, EU-Richtlinien 92/43/EWG) für den Import in die Europäische Union bzw. für den Import nach Deutschland erteilt?
  - b) Aus welcher Herkunft (Wildfang, Zucht) stammen diese Individuen?
  - c) Für welche Zwecke (Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit, Forschung, Bildung, Zucht, Bestandserneuerung, Wiedereinbürgerung von Arten) wurden diese Cetacea-Individuen in die Europäische Union bzw. nach Deutschland importiert?

Von der deutschen Vollzugsbehörde für CITES (Bundesamt für Naturschutz – BfN) wurden seit 2004 keine Genehmigungen für die Einfuhr von Exemplaren der Ordnung Cetacea (Walen oder Delfinen) nach Deutschland erteilt. Nach den öffentlich zugänglichen Informationen der Handelsdatenbank von CITES, die

durch UNEP WCMC (World Conservation Monitoring Centre, Internetseite unter [www.unep-wcmc.org](http://www.unep-wcmc.org)), bereitgestellt wird und die auf den von den Vertragsstaaten gemeldeten Daten zum weltweiten Handel basiert, ist seit 2004 nur ein Vorgang zur Einfuhr in die Europäische Union verzeichnet. Dabei handelt es sich um die Einfuhr von vier lebenden Exemplaren der Art *Orcinus orca* nach Spanien, ausgeführt aus der USA als gezüchtete Tiere (Herkunftscode „C“ (siehe Anhang X der Verordnung – VO – (EG) Nr. 865/2006), aufgrund der Einfuhrdaten aber eingeführt mit Herkunftscode „F“ (für in Gefangenschaft geborene Tiere, die aber nicht die Kriterien des Artikels 54 der VO (EG) Nr. 865/2006 erfüllen). Nach den Einfuhrdaten werden die eingeführten Orcas für Bildungszwecke (Verwendungscodes „E“, siehe Anhang X der VO (EG) Nr. 865/2006) verwendet.

## II. Haltung von Walen und Delfinen in Deutschland und in der Europäischen Union

2. a) Wie viele Cetacea-Arten (Benennung) und wie viele Individuen, zugeordnet zu den Cetacea-Arten, werden in Deutschland bzw. in der Europäischen Union gegenwärtig in Gefangenschaft gehalten?

Nach mündlicher Auskunft des Zuchtbuchführers des Europäischen Erhaltungszuchtprogramm (EEP) für *Tursiops truncatus* sind rund 230 Tiere der Art Große Tümmler in einem Zuchtbuch aufgeführt. Dieses Zuchtbuch erfasst alle Tiere, die in europäischen Delphinarien (also auch außerhalb der EU) derzeit gehalten werden.

- b) In welchen Einrichtungen und zu welchen Zwecken (Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit, Forschung, Bildung, Zucht, Bestandserneuerung, Wiedereinbürgerung) werden diese Cetacea-Individuen gehalten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine detaillierten Informationen vor. Bezüglich der Einfuhren in die EU wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 5. Mai 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1378) auf eine ähnlich lautende Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/1210, dort zu den Fragen 5 und 12) verwiesen.

Aktualisierte Informationen zu den in deutschen zoologischen Gärten (Zoo Duisburg, Allwetterzoo Münster und Tiergarten Nürnberg) gehaltenen Individuen liegen der Bundesregierung nicht vollständig vor. Der vom Allwetterzoo Münster gehaltene Sotalia-Delfin (*Sotalia fluviatilis*) ist am 30. Dezember 2009 verendet. Im Zoo Duisburg werden nach Information der zuständigen Landesbehörde derzeit ein männliches und fünf weibliche Tiere der Art *Tursiops truncatus* (davon vier im Zoo geboren, eines von diesen bereits in zweiter Generation) sowie ein männliches Exemplar der Art *Inia geoffrensis* gehalten.

Generell wird davon ausgegangen, dass die Individuen in den Zoos für Zwecke der Forschung, Bildung und Zucht gehalten werden.

3. a) Werden alle Cetacea-Individuen, die in Deutschland bzw. der Europäischen Union gehalten werden, im Zuchtbuch der EAZA (European Association of Zoos and Aquaria) geführt?

Die bei der European Association of Zoos and Aquaria (EAZA) verfügbaren Informationen beruhen auf Mitteilungen der Mitglieder der EAZA; daher werden hier vermutlich nicht alle in Europa gehaltenen Exemplare erfasst.

- b) Sind die Daten dieses Zuchtbuches öffentlich zugänglich bzw. auf Antrag einsehbar?

Das EAZA Yearbook wird regelmäßig publiziert und ist öffentlich zugänglich. Das Yearbook 2003 wurde 2005 veröffentlicht durch das EAZA Executive Office, Amsterdam. Das aktuelle Yearbook 2006, ISBN 978-90-77879-11-5, veröffentlicht in 2008, enthält zu der Art *Tursiops truncatus* keine weiteren Informationen.

4. Welche neuen Daten liegen der Bundesregierung über den Erfolg von Nachzuchten (Trächtigkeit, Fehlgeburten, Geburten) von Cetacea-Individuen in deutschen und europäischen Einrichtungen und deren Gesundheitszustand und Mortalität vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Wie stellt sich derzeit das Verhältnis von in Deutschland gehaltenen Cetacea-Individuen in Bezug auf deren Herkunft (Wildfang, Nachzucht erster Generation, Nachzucht zweiter Generation etc.) dar?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2b sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 5. Mai 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1378) zu einer ähnlich lautenden Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/1210, dort zu den Fragen 5 und 12) wird verwiesen.

Eine zentrale, bundesweite Datenbank zur Haltung von Tieren der Cetacea-Arten existiert nicht. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden verfügen aufgrund der Erteilung einer Zoo-Genehmigung (§ 42 BNatSchG) oder Prüfung der Meldepflicht (§ 7 BArtSchV) über weitergehende Informationen, die jedoch nicht zentral vorgehalten und verwaltet werden.

6. Welchen Status nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen (bedroht, selten etc.) haben die derzeit in deutschen und europäischen Einrichtungen geborenen und lebenden Cetacea-Arten?

Die Arten *Orcinus orca*, *Tursiops truncatus* und *Inia geoffrensis*, die nach Kenntnis der Bundesregierung in deutschen und europäischen Einrichtungen gehalten werden, sind im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens (WA) aufgeführt. In der Europäischen Union unterliegen diese Arten dem Schutz des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Umsetzung des WA in der EU) und damit der höchsten Schutzstufe. Insoweit ist die EG-Verordnung strikter als das Washingtoner Artenschutzabkommen. Maßgeblich für die Behandlung der Individuen in der EU, wie auch bei einer eventuellen Ein- oder Ausfuhr ist das europäische Recht und damit der Schutzstatus nach Anhang A der Verordnung.

Der Schutzstatus nach dem WA und nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist unabhängig davon, dass Individuen in Einrichtungen, also in Gefangenschaft, geboren werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass für in Gefangenschaft geborene Tiere, die die Kriterien des Artikels 54 der VO (EG) Nr. 865/2006 erfüllen, Ausnahmen (z. B. im Rahmen der Einfuhrvoraussetzungen) oder Erleichterungen (z. B. für die Erteilung einer Vermarktungsbescheinigung) bestehen.

Bereits seit dem 1. Januar 1984 waren Einfuhren von lebenden Cetacea-Tieren in die EU zu kommerziellen Zwecken nicht erlaubt, da der Ordnung Cetacea spp. der Schutzstatus Anhang C Teil 1 der damaligen Verordnung EWG Nr. 3626/1982 zugewiesen war. Seit dem 1. Juni 1997 sind sie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt. Aufgrund des Schutzstatus nach Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 gelten Cetacea-Arten in Deutschland rechtlich als streng geschützt (§ 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG).

## III. Rechtsvorschriften für die Haltung von Walen und Delfinen

7. a) Wurde mit der generellen Überarbeitung des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (Säugetiergutachten) von 1996 bereits begonnen, bzw. wann ist dies vorgesehen?

Mit der Überarbeitung des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (Säugetiergutachten) wurde begonnen.

- b) Wie ist der derzeitige Stand der Überarbeitungen, und wie der weitere Vorgehensplan?

Am 12. März 2010 wurden die Beteiligten – die zuständigen Behörden der Länder, Verbände und Hochschulen – um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Eine anschließende Veranstaltung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BMELV) wird einen Überblick über diese Stellungnahmen geben und der Strukturierung des Verfahrens zur Überarbeitung des Säugetiergutachtens, etwa durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, dienen.

- c) Wann ist mit einem Abschluss der Überarbeitung zu rechnen?

Das Säugetiergutachten enthält Mindestanforderungen für die Haltung einer Vielzahl unterschiedlicher Tierarten. Die Überarbeitung erfordert daher Sachverstand aus vielen verschiedenen Fachgebieten. Unter anderem auch in Abhängigkeit von den Arbeitskapazitäten der Sachverständigen wird damit gerechnet, dass die Überarbeitung zwei bis drei Jahre dauern wird.

- d) Welche Sachverständigen sind an der Überarbeitung beteiligt bzw. sollen beteiligt werden?

Es wurden die tierärztlichen Hochschulen (5), wissenschaftliche Fachgesellschaften (4), Tierärztereinigungen (4), Tier- und Naturschutzverbände (14) sowie Zooverbände (4), um Stellungnahme gebeten. Über die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger wird im weiteren Verlauf entschieden werden.

- e) Welche Haushaltsmittel sind für die Überarbeitung vorgesehen?

Haushaltsmittel für Personal- und Sachkosten werden in notwendigem Umfang vom BMELV bereitgestellt.

- f) Bei welchen Tierarten sieht die Bundesregierung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse besonderen Überarbeitungsbedarf des Gutachtens?

Die Überarbeitung schließt grundsätzlich das gesamte Gutachten ein. Bei welchen Tierarten besonderer Überarbeitungsbedarf besteht, wird von den Sachverständigen im Lauf der Überarbeitung des Gutachtens zu ermitteln sein.

- g) Ist auch eine Überarbeitung der Anforderungen an die Haltung von in Gefangenschaft lebenden Cetacea-Individuen – entsprechend des Antrags „Delfinschutz voranbringen“ (Bundestagsdrucksache 16/12868) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im letzten Jahr – vorgesehen?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 7f.

8. Welche Rechtsverbindlichkeit haben die Empfehlungen des Säugetiergutachtens, und mit welchen Konsequenzen haben Tierhalter zu rechnen, die sich nicht an diese Empfehlungen halten?

Das Säugetiergutachten konkretisiert die Anforderungen aus § 2 des Tierschutzgesetzes für Tierhalter, die als natürliche oder juristische Personen die Tiere öffentlich zur Schau stellen, ferner Personen, die Tiere – der Öffentlichkeit nicht zugänglich – zur wissenschaftlichen Forschung, zur Zucht, aus Liebhaberei oder anderen Gründen halten. Es dient den zuständigen Behörden als Orientierungshilfe bei der Beurteilung, ob die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind.

Zoobetriebe unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörde. Sie trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhinderung zukünftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Die Durchführung dieser Aufgaben obliegt nach dem Tierschutzgesetz allein den nach Landesrecht zuständigen Behörden.





